

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. August 1980	Nummer 84
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20500	29. 7. 1980	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift zum Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - VVPolG NW -	1838

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Minister für Landes- und Stadtentwicklung			
4. 8. 1980	Bek. - Programm für das 2. Halbjahr 1980 der Akademie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen.		1845

20500

I.

**Verwaltungsvorschrift
zum Polizeigesetz
des Landes Nordrhein-Westfalen
- VVPolG NW -**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 7. 1980 -
IV A 2 - 0006

Auf Grund des § 46 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 234/SGV. NW. 205) ergeht folgende Verwaltungsvorschrift:

Zum 1. Abschnitt

Aufgaben und allgemeine Vorschriften

Zu § 1

★) 1 **Aufgaben der Polizei**

- 1.0 Für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben sind nach dem Polizeiorganisationsgesetz (POG NW) die Polizeibehörden zuständig.

Zu § 2

2 **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

- 2.0 Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hat Vorrang. Er ist bei jeder Maßnahme zu beachten, vor allem auch bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges. Eine Maßnahme, die nach Einschätzung der Polizei eine größere Beeinträchtigung mit sich bringt als eine andere, die im Ergebnis ebenso geeignet ist, darf nicht getroffen werden. Die Vor- und Nachteile der Auswirkungen des Eingriffs sind stets gegeneinander abzuwägen.

Zu § 4

4 **Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen**

- 4.0 Wird durch die hoheitliche Tätigkeit einer Behörde eine Gefahr verursacht, hat die Polizei die Behörde oder die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Eingriffsmaßnahmen gegen die Behörde sind unzulässig.

Zu § 6

6 **Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen**

6.2 **Zu Absatz 2**

Die Maßnahme darf nur für den Zeitraum getroffen werden, den die Polizei benötigt, um mit eigenen oder anderen Kräften und Mitteln die Gefahr zu beseitigen. Hat die Anordnung Dauerwirkung, so muß die Polizei das Geschehen fortlaufend überwachen, damit die Maßnahme zum frühestmöglichen Zeitpunkt aufgehoben werden kann.

Zum 2. Abschnitt

Befugnisse der Polizei

Zu § 8

8 **Allgemeine Befugnisse**

- 8.0 Auf die Generalklausel des § 8 Abs. 1 darf nicht zurückgegriffen werden, wenn es sich um Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach den §§ 9 bis 24 handelt. Die Voraussetzungen für diese Maßnahmen sowie deren Art und Umfang sind in den genannten Vorschriften abschließend geregelt.

8.1 **Zu Absatz 1**

- 8.1.1 Gefahr im Sinne des Absatzes 1 die konkrete Gefahr. Dazu gehört auch die Anscheinsgefahr, also eine Sachlage, die bei verständiger Betrachtung objektiv den Anschein oder den dringenden Verdacht einer konkreten Gefahr erweckt.

★) Die Hauptnummern beziehen sich auf die jeweiligen Paragraphen des Gesetzes. Bei den ausgelassenen Hauptnummern bestehen zu den betreffenden Paragraphen keine Verwaltungsvorschriften.

- 8.1.2 Die Polizei hat auch die zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn von der Störung eine fortwirkende Gefährdung ausgeht (z. B. bei Dauerdelikten).

Zu § 9

9 **Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen**

- 9.0 § 9 regelt die Identitätsfeststellung zur Gefahrenabwehr. Die Identitätsfeststellung in Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren richtet sich nach den §§ 163 b f. StPO.

9.1 **Zu Absatz 1**

- 9.1.1 Nummer 1 setzt eine konkrete Gefahr im Sinne des § 8 Abs. 1 voraus.

- 9.1.2 Bei Identitätsfeststellungen nach den Nummern 2 bis 4 sind Personen, die offensichtlich in keiner Beziehung zu dem mit der Maßnahme verfolgten Zweck stehen, nicht zu überprüfen.

- 9.1.3 Nummer 4 regelt die Einrichtung von Kontrollstellen zur Gefahrenabwehr. Für den Bereich der Strafverfolgung gilt § 111 StPO.

Kontrollstellen nach Nummer 4 sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Sie sollen nur eingerichtet werden, wenn eine durch hinreichende Tatsachen begründete Wahrscheinlichkeit besteht, daß die genannten Straftaten durch die Identitätsfeststellung, evtl. in Verbindung mit sonstigen polizeilichen Maßnahmen, verhindert werden können.

Die Einrichtung einer Kontrollstelle nach Nummer 4 ist nur mit Zustimmung des Regierungspräsidenten zulässig, es sei denn, daß Gefahr im Verzug vorliegt. In diesem Fall ist der Regierungspräsident unverzüglich zu unterrichten.

9.2 **Zu Absatz 2**

- 9.2.1 Bei der Entscheidung, ob der Betroffene zur Dienststelle gebracht werden soll, ist sorgfältig zu prüfen, ob dies zu dem beabsichtigten Erfolg nicht außer Verhältnis steht.

- 9.2.2 Die Durchsuchung nach Satz 4 hat sich darauf zu beschränken, die Identität einer Person festzustellen; liegen jedoch die Voraussetzungen des § 17 oder des § 18 vor, so kann die Durchsuchung auch den dort angegebenen Zwecken dienen.

9.3 **Zu Absatz 3**

Die Pflicht zur Aushändigung von Berechtigungsscheinen bezieht sich nur auf solche Urkunden, die die Berechtigung für die Ausübung besonders geregelter Tätigkeiten nachweisen (z. B. Jagdschein, Waffenschein, Reisegewerbekarte).

Zu § 10

10 **Erkennungsdienstliche Maßnahmen**

- 10.0 § 10 regelt die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen für den Bereich der Gefahrenabwehr. § 81 b StPO bleibt unberührt.

10.1 **Zu Absatz 1**

- 10.1.1 Erkennungsdienstliche Maßnahmen nach Nummer 1 sind nur vorzunehmen, wenn andere Möglichkeiten der Identitätsfeststellung mit zumutbarem Aufwand nicht bestehen.

10.2 **Zu Absatz 2**

Die Belehrung über den Anspruch auf Vernichtung erkennungsdienstlicher Unterlagen nach Wegfall der Voraussetzungen hat in allen Fällen - auch in denen des § 81 b StPO - zu erfolgen, in denen derartige Maßnahmen durchgeführt werden.

Bei der Aufbewahrung und Vernichtung erkennungsdienstlicher Unterlagen sind die Richtlinien für die Führung Kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen (KpS) zu beachten.

10.3 Zu Absatz 3

Andere Maßnahmen sind nur zulässig, wenn und soweit sie hinsichtlich der Beeinträchtigung der körperlichen Integrität des Betroffenen den Maßnahmen des Absatzes 3 vergleichbar sind.

Zu § 1111 **Vorladung**

11.0 § 11 regelt die Vorladung zum Zwecke der Gefahrenabwehr.

Die Vorladung durch die Polizei in Straf- oder Bußgeldverfahren richtet sich nach den §§ 161a, 163a StPO.

11.1 Zu Absatz 1

Die Vorladung ist unzulässig, wenn

- die gewünschte Aufklärung auf anderem Wege ohne unverhältnismäßigen Aufwand rechtzeitig erreicht werden kann,
- die Personalien des Betroffenen bekannt sind und nach den Umständen nicht zu erwarten ist, daß er zur Sache Angaben macht,
- sie lediglich einer allgemeinen Ausforschung dient.

11.3 Zu Absatz 3

Mittel zur Durchsetzung der Vorladung sind das Zwangsgeld und der unmittelbare Zwang (Vorführung). Unmittelbarer Zwang zur Abgabe einer Erklärung ist ausgeschlossen (§ 33 Abs. 2).

Zu § 1212 **Platzverweisung**

12.1 Die Platzverweisung ist erforderlichenfalls mit der Anordnung zu verbinden, mitgeführte Sachen, insbesondere Fahrzeuge oder Tiere, zu entfernen. Der Inhaber einer Wohnung im Sinne von § 19 darf im Hinblick auf Artikel 13 GG nur dann an deren Betreten gehindert oder aus ihr verwiesen werden, wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr dies erfordert.

12.2 Eine Platzverweisung kann auch gegen Schaulustige angeordnet werden, wenn allein deren Anwesenheit den Einsatz von Feuerwehr, Hilfs- oder Rettungsdiensten, insbesondere die Zu- und Abfahrt der Fahrzeuge, behindert.

Zu § 1313 **Gewahrsam**

13.0 § 13 regelt den Entzug der Freiheit zur Gefahrenabwehr. Eine Freiheitsentziehung kommt außerdem unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 3 und des § 11 Abs. 3 in Betracht, wenn sie zur Durchführung einer Identitätsfeststellung oder zur Durchsetzung einer Vorladung erforderlich ist.

Die Vorschriften über die Freiheitsentziehung in Strafverfahren (Verhaftung und vorläufige Festnahme, insbesondere nach den §§ 112 ff., 127 und 164 StPO) bleiben unberührt.

13.1 Zu Absatz 1

Bevor eine hilflose Person in Gewahrsam genommen wird, ist zu prüfen, ob sie – ggf. unter Einschaltung des Rettungsdienstes – unmittelbar einem Angehörigen oder einer anderen geeigneten Stelle (Krankenhaus, Heim o. ä.) übergeben werden kann.

13.2 Zu Absatz 2

Nicht erforderlich ist, daß von dem Minderjährigen eine konkrete Gefahr ausgeht oder daß ihm eine solche droht.

13.3 Zu Absatz 3

Die Ingewahrsamnahme ist zulässig, wenn noch kein Vollstreckungshaftbefehl oder noch kein Ersuchen der Justizvollzugsanstalt vorliegt. Die Justizvollzugsanstalt ist unverzüglich zu unterrichten. Für die Zurückbeförderung des Betroffenen sind möglichst die Sammeltransporteinrichtungen der Justizbehörden in Anspruch zu nehmen.

Zu § 1414 **Richterliche Entscheidung**

14.1 Zu Absatz 1

14.1.1 Die richterliche Entscheidung ist bereits vor der Freiheitsentziehung herbeizuführen, wenn dadurch der Erfolg der Maßnahme nicht gefährdet wird.

14.1.2 Eine schuldhaftige Verzögerung liegt dann nicht vor, wenn der Richter aus Gründen, die nicht von der Polizei zu vertreten sind, nicht tätig werden kann.

Zu § 1515 **Behandlung festgehaltener Personen**

15.0 Der Vollzug der Freiheitsentziehung im Polizeigewahrsam ist im einzelnen in der Polizeigewahrsamsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen geregelt.

Zu § 1616 **Dauer der Freiheitsentziehung**

16.1 Zu Absatz 1

Die Polizei hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Freiheitsentziehung entfallen sind. Sie hat von sich aus darauf hinzuwirken, daß der Betroffene so bald wie möglich entlassen werden kann.

16.2 Zu Absatz 2

Die Freiheitsentziehung zum Zwecke der Identitätsfeststellung ist für den Bereich der Gefahrenabwehr auf die Dauer von maximal zwölf Stunden eingeschränkt. Für den Bereich der Strafverfolgung ergibt sich dieselbe Frist aus § 163c Abs. 3 StPO.

Zu § 1717 **Durchsuchung von Personen**

17.0.1 § 17 regelt die Durchsuchung von Personen zur Gefahrenabwehr.

Die Durchsuchung von Personen in Straf- oder Bußgeldverfahren richtet sich nach den §§ 102f. StPO.

17.0.2 Die Durchsuchung von Personen beschränkt sich auf die Suche nach Sachen, die sich in den Kleidern des Betroffenen oder an seinem Körper befinden können. Auch in der Mundhöhle und in den Ohren kann erforderlichenfalls nachgesehen werden. Die Suche nach Gegenständen im Innern des Körpers einschließlich der nicht ohne weiteres zugänglichen sonstigen Körperöffnungen stellt eine körperliche Untersuchung dar (vgl. §§ 81a, 81c StPO) und fällt deshalb nicht unter § 17.

17.0.3 Bei einer Durchsuchung aufgefundene Gegenstände sind dem Betroffenen zu belassen, wenn sie weder sichergestellt (vgl. § 21), noch beschlagnahmt (vgl. z. B. §§ 94 ff. StPO) oder nach § 15 Abs. 3 Satz 3 einbehalten werden dürfen.

17.1 Zu Absatz 1

17.1.1 Die Durchsuchung nach Nummer 1 dient der Suche nach Sachen, die zum Angriff auf Personen oder Sachen oder zur Flucht geeignet sind.

17.1.2 Nummer 2 dient dem Auffinden von Gegenständen, die nach § 21 sichergestellt werden dürfen. Voraussetzung ist, daß entsprechende Tatsachen vorliegen; bloße Vermutungen reichen nicht aus.

17.1.3 Die Durchsuchung hilfloser Personen nach Nummer 3 beschränkt sich auf die Suche nach Identitätspapieren oder Unfallausweisen, um Beistand leisten zu können.

17.2 Zu Absatz 2

Die Durchsuchung nach Absatz 2 dient der Eigensicherung und dem Schutz Dritter (z. B. bei gemeinschaftlicher Unterbringung im Gewahrsam).

Zu § 18**18 Durchsuchung von Sachen**

18.01 § 18 regelt die Durchsuchung von Sachen zur Gefahrenabwehr.

Die Durchsuchung von Sachen in Straf- oder Bußgeldverfahren richtet sich nach den §§ 102 f. StPO.

18.02 Sache im Sinne dieser Vorschrift ist jeder Gegenstand, sofern es sich nicht um am Körper befindliche Kleidungsstücke und deren Inhalt handelt (vgl. 17.02).

18.03 Für die Durchsuchung im befriedeten Besitztum gelten die §§ 19 und 20.

18.04 Bei einer Durchsuchung aufgefundene Gegenstände sind dem Betroffenen zu belassen, wenn sie weder sichergestellt (vgl. § 21), noch beschlagnahmt (vgl. z. B. §§ 94 ff. StPO) oder nach § 15 Abs. 3 Satz 3 einbehalten werden dürfen.

18.1 Zu Absatz 1

18.11 Nach Nummer 1 kann sich unter den Voraussetzungen des § 17 die Durchsuchung der Person auch auf die Sachen erstrecken, die der Betroffene mitführt, d. h. die in seinem unmittelbaren und sofortigen Zugriff stehen.

18.12 Ist das Fahrzeug, das nach Nummer 6 durchsucht werden kann, eine Wohnung (vgl. 19.11 Buchst. a), müssen zusätzlich die Voraussetzungen des § 19 gegeben sein.

18.2 Zu Absatz 2

Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist auf sein Recht, bei der Durchsuchung anwesend sein zu können, hinzuweisen. Polizeivollzugsbeamte kommen als Zeugen nur in Betracht, wenn andere Personen zu diesem Zweck nicht hinzugezogen werden können.

Zu § 19**19 Betreten und Durchsuchen von Wohnungen**

19.0 § 19 regelt das Betreten und Durchsuchen von Wohnungen zur Gefahrenabwehr.

Die Durchsuchung von Wohnungen in Straf- oder Bußgeldverfahren richtet sich nach den §§ 102 f. StPO.

19.1 Zu Absatz 1

19.11 Es ist zu beachten:

a) Wohnungen im Sinne von Satz 2 sind auch die zu den genannten Zwecken genutzten beweglichen Sachen wie Schiffe, Wohnwagen, Zelte.

b) Inhaber einer Wohnung ist, wer rechtmäßig die tatsächliche Gewalt über die Räumlichkeit ausübt, so auch Mieter, Untermieter, Hotelgast. Bei Gemeinschaftsunterkünften, Internaten, Obdachlosenasylen sind nur die Leiter Inhaber.

c) Die Befugnis zum Betreten einer Wohnung schließt die Befugnis ein, von Personen, Sachen und Zuständen, die ohne weiteres wahrgenommen werden können, Kenntnis zu nehmen. Soweit es für die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe erforderlich ist, umfaßt das Betretungsrecht bei Grundstücken auch das Recht zum Befahren mit Fahrzeugen.

19.12 Die Durchsuchung einer Wohnung hat sich auf Anlaß und Zweck der Durchsuchung zu beschränken. Befinden sich in der Wohnung Personen oder Sachen, die durchsucht werden sollen, so sind hierfür die §§ 17 und 18 maßgebend.

19.3 Zu Absatz 3

Die Befugnis umfaßt das Recht, Wohnungen zum Schutz bedeutender Rechtsgüter zu betreten, ohne daß bereits eine konkrete Gefahr vorzuliegen braucht.

Zu § 20**20 Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen**

20.0 § 20 regelt das Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen zur Gefahrenabwehr.

Das Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen in Straf- oder Bußgeldverfahren richtet sich nach den §§ 105 ff. StPO.

20.2 Zu Absatz 2

Der Wohnungsinhaber ist auf sein Recht, bei der Durchsuchung anwesend sein zu können, hinzuweisen.

Zu § 21**21 Sicherstellung**

21.0 § 21 regelt die Sicherstellung zur Gefahrenabwehr.

Die Sicherstellung von Gegenständen, die als Beweismittel für die Untersuchung in Straf- oder Bußgeldverfahren von Bedeutung sein können, richtet sich nach den §§ 94 ff. StPO. Für die Sicherstellung von Gegenständen, die der Einziehung unterliegen, gelten die §§ 111 b ff. StPO.

21.1 Unter Nummer 1 fällt auch die Sicherstellung von Fahrzeugen zur Gefahrenabwehr. Einzelheiten über die Durchführung ergeben sich aus dem Runderlaß über die Sicherstellung von Fahrzeugen durch die Polizei.

21.2 Die Durchführung der Sicherstellung von Sachen, die von in Gewahrsam genommenen Personen mitgeführt werden, richtet sich nach der Polizeigewahrsamsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Zu § 22**22 Verwahrung**

22.0 Verwahrung im Sinne von § 22 ist die Aufbewahrung einer Sache bei der Polizei oder bei Dritten im Auftrag der Polizei. Als Verwahrung gilt auch die Sicherung einer Sache auf andere Art (z. B. durch Versiegelung).

Ist die Sicherstellung in Straf- oder Bußgeldverfahren erfolgt, richtet sich die Verwahrung nach § 109 StPO.

22.1 Zu Absatz 1

22.11 Die Beschaffenheit einer Sache läßt deren Aufbewahrung bei der Polizei insbesondere dann nicht zu, wenn wegen der Größe oder des Gewichts des Gegenstandes ein Transport undurchführbar ist oder wenn die Sache nur unter besonderen technischen Sicherungsmaßnahmen, die der Polizei nicht möglich sind, gelagert werden kann.

22.12 Die Aufbewahrung einer Sache bei der Polizei kann dann unzumutbar erscheinen, wenn nach den Umständen zu erwarten ist, daß die erforderliche Art und Weise der Aufbewahrung und die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung der Sache einem Dritten ohne Gefährdung des Sicherstellungszweckes eher möglich sind als der Polizei. Dies gilt insbesondere für die Verwahrung von Kraftfahrzeugen und Tieren.

22.3 Zu Absatz 3

Die Sorgfaltspflicht nach Satz 1 gilt auch dann, wenn die Polizei einen Dritten mit der Verwahrung beauftragt, es sei denn, daß dieser von dem Berechtigten benannt wird (Satz 2).

Die Pflicht, Wertminderungen vorzubeugen, erstreckt sich insbesondere auf sachgerechte Lagerung, Wartung und nötige Pflege sowie auf den Schutz gegen Beeinträchtigungen durch Dritte. Außergewöhnliche Schutzmaßnahmen und Maßnahmen, deren Kosten den Wert der Sache übersteigen, sind nicht erforderlich. Die Pflege der Sache kann dem Betroffenen selbst oder einem von ihm Beauftragten überlassen werden, wenn der Zweck der Sicherstellung dadurch nicht gefährdet wird.

Zu § 23**23 Verwertung, Vernichtung**

23.0 Ist die Sicherstellung in Straf- oder Bußgeldverfahren erfolgt, richtet sich die Verwertung der Sache nach § 111b StPO oder nach Maßgabe eines Gerichtsbeschlusses.

23.1 Zu Absatz 1

23.11 Unverhältnismäßig hoch sind Kosten, die den Wert der Sache übersteigen. Übernimmt der Betroffene die Kosten, so kommt eine Verwertung nach Nummer 2 nicht in Betracht.

Unverhältnismäßig hohe Schwierigkeiten können sich aus dem Umfang oder der Beschaffenheit der Sache ergeben, so z. B. bei Sachen, für die sich kein Aufbewahrungsort oder Betreuer finden läßt.

23.12 Berechtigter im Sinne von Nummer 4 ist außer dem Eigentümer jeder, der ein Recht zum Besitz der Sache hat (z. B. als Mieter, Pächter, Entleiher, Pfandgläubiger). Die Jahresfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Sicherstellung.

23.13 Nummer 5 setzt voraus, daß die Sicherstellungsgründe endgültig entfallen sind und daß der Berechtigte und dessen Aufenthaltsort der Polizei bekannt sind.

Der Begriff des Berechtigten stimmt mit dem in Nummer 4 überein. Sind der Polizei mehrere Berechtigte bekannt, so soll die Mitteilung jedem Berechtigten zugestellt werden. Die Frist ist so zu bemessen, daß der Berechtigte in der Lage ist, der Aufforderung nachzukommen. Dabei ist vor allem auf die Entfernung vom Wohnort des Berechtigten zum Verwahrungsort und sonst bekannte Umstände (z. B. Krankheit, Urlaub) Rücksicht zu nehmen. Werden solche Umstände später bekannt, so ist die Frist ggf. neu zu bemessen. Kann der Berechtigte nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden, ist eine Verwertung nach Nummer 2 zulässig.

23.2 Zu Absatz 2

Die Anhörung kann schriftlich oder mündlich durchgeführt werden. Sie kann unterbleiben, wenn sich der Berechtigte nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermitteln läßt.

23.3 Zu Absatz 3

Die Anordnung des freihändigen Verkaufs sowie dessen Zeit und Ort sind dem Berechtigten mitzuteilen, soweit Umstände und Zweck der Maßnahme es erlauben.

23.4 Zu Absatz 4

Nach der Unbrauchbarmachung ist die Sache an denjenigen herauszugeben, bei dem sie sichergestellt worden ist (vgl. § 24 Abs. 1).

Zu § 24**24 Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses, Kosten**

24.0 Ist die Sicherstellung in Straf- oder Bußgeldverfahren erfolgt, richtet sich die Herausgabe der Sache nach § 111k StPO oder nach Maßgabe eines Gerichtsbeschlusses.

24.1 Zu Absatz 1

Die Herausgabe an denjenigen, bei dem die Sache sichergestellt worden ist, ist dann nicht möglich, wenn die Person des Betroffenen oder dessen Aufenthaltsort unbekannt und auch nicht mit angemessenem Aufwand zu ermitteln ist.

Machen mehrere Personen ihre Berechtigung im Sinne des Satzes 2 glaubhaft, ist die Sache an denjenigen herauszugeben, dessen Recht am stärksten erscheint.

24.4 Zu Absatz 4

Ist die Person eines Berechtigten im Sinne von Absatz 1 oder deren Aufenthaltsort nicht bekannt oder nicht mit angemessenem Aufwand zu ermitteln, kommt eine Verwertung nur über § 983 BGB in Betracht.

**Zum 3. Abschnitt
Vollzugshilfe****Zu § 25****25 Vollzugshilfe****25.1 Zu Absatz 1**

25.11 Behörden im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere

- a) alle Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen,
- b) Gerichte,
- c) Parlamentspräsidenten.

25.12 Vollzugshilfe ist nicht gegeben, wenn

- a) die Polizei innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses Hilfe leistet,
- b) die Hilfeleistung in einer Handlung besteht, die der Polizei als eigene Aufgabe obliegt,
- c) die Hilfeleistung in einer Handlung besteht, durch die nicht in die Rechte von Personen eingegriffen wird.

25.2 Zu Absatz 2

25.21 Die Zulässigkeit der Maßnahme, die durch die Vollzugshilfe verwirklicht werden soll, richtet sich nach dem für die ersuchende Behörde geltenden Recht. Diese Behörde trägt daher die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der durchzusetzenden Maßnahme. Deshalb ist die Polizei grundsätzlich nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme zu prüfen (vgl. aber 27.2 und 27.3).

25.22 Hält die Polizei ein an sie gerichtetes Ersuchen für nicht zulässig, so teilt sie das der ersuchenden Behörde mit. Besteht diese auf der Vollzugshilfe, so entscheidet über die Verpflichtung zur Vollzugshilfe die gemeinsame fachlich zuständige Aufsichtsbehörde oder, sofern eine solche nicht besteht, die für die Polizei fachlich zuständige Aufsichtsbehörde.

Dulden die Gesamtumstände nach Auffassung der ersuchenden Behörde keinen Aufschub bis zu einer Entscheidung durch die Aufsichtsbehörde, so hat die Polizei dem Ersuchen zu entsprechen und unverzüglich der für die Polizei zuständigen Aufsichtsbehörde zu berichten.

25.23 Die Polizei darf die Vollzugshilfe nicht deshalb verweigern, weil sie die beabsichtigte Maßnahme für unzumutbar hält.

25.24 Die Durchführung der Vollzugshilfe richtet sich nach dem für die Polizei geltenden Recht. Die Polizei trägt die Verantwortung für die Art und Weise der Anwendung des unmittelbaren Zwanges. Im übrigen sind Beanstandungen an die ersuchende Behörde weiterzuleiten; hiervon ist der Betroffene zu unterrichten.

25.25 Wird die Polizei auf Grund eines Vollzugshilfeersuchens tätig, so soll sie das nach außen zu erkennen geben, sofern es nicht offensichtlich ist.

25.3 Zu Absatz 3

Die Verpflichtung zur Amtshilfe ergibt sich aus Artikel 35 Abs. 1 GG und den §§ 4 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.). Wegen der Gewährung des erforderlichen persönlichen Schutzes anderer Vollzugsdienstkräfte und des Schutzes ihrer Vollstreckungsmaßnahmen vgl. § 65 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW.).

Zu § 27**27 Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehung****27.1 Zu Absatz 1**

Die ersuchende Behörde trägt gegenüber der Polizei die Verantwortung für die Zulässigkeit der in Vollzugshilfe durchgeführten Freiheitsentziehung. Daher hat die ersuchende Behörde die richterliche Entscheidung herbeizuführen.

27.2 Zu Absatz 2

Übersendet die ersuchende Behörde die richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Freiheitsentziehung nicht oder bezeichnet sie diese Entscheidung nicht in dem Vollzugshilfeersuchen, hat die Polizei die Vollzugshilfe zu verweigern. Das gilt nicht, wenn die ersuchende Behörde darlegt, daß eine Freiheitsentziehung ohne vorherige richterliche Entscheidung zulässig ist und diese wegen der Dringlichkeit der Maßnahme sofort durchgeführt werden muß.

27.3 Zu Absatz 3

Die Prüfung nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 obliegt der ersuchenden Behörde. Die Polizei hat der ersuchenden Behörde unverzüglich alle Anhaltspunkte mitzuteilen, die für einen Wegfall des Grundes der Freiheitsentziehung sprechen. Hat die Polizei sichere Kenntnis vom Wegfall des Grundes und ist die ersuchende Behörde nicht erreichbar, so hat die Polizei die festgehaltene Person zu entlassen.

Zum 4. Abschnitt**Zwang****Zu § 28**28 **Zulässigkeit des Verwaltungszwanges**

28.1 Zu Absatz 1

Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte der Polizei haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung, wenn es sich um unaufschiebbare Anordnungen und Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamten handelt und das Gericht nicht durch Anordnung die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels wiederherstellt.

Zu § 2929 **Zwangsmittel**

29.1 Zu Absatz 1

Die zulässigen Zwangsmittel sind in Absatz 1 abschließend aufgezählt. Mit anderen Zwangsmaßnahmen dürfen Verwaltungsakte nicht durchgesetzt werden.

Zu § 3030 **Ersatzvornahme**

30.1 Zu Absatz 1

Eine Ersatzvornahme liegt auch vor, wenn die Polizei die vertretbare Handlung selbst ausführt. Vertretbar ist eine Handlung, wenn sie nicht nur vom Betroffenen persönlich (z. B. Abgabe einer Erklärung), sondern ohne Änderung ihres Inhalts auch von einem anderen vorgenommen werden kann.

Die Vorschrift ermächtigt die Polizei nicht dazu, einem anderen die Ausführung der Ersatzvornahme zu gebieten; eine solche Befugnis kann sich im Ausnahme-fall aus § 8 in Verbindung mit § 6 ergeben.

Zu § 3131 **Zwangsgeld**

31.0 Die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch die Polizei kommt nur in seltenen Fällen in Betracht, da mit diesem Zwangsmittel die von der Polizei abzuwehrenden Gefahren in aller Regel nicht rechtzeitig bekämpft werden können.

31.1 Zu Absatz 1

Das Zwangsgeld muß in bestimmter Höhe festgesetzt werden (also nicht z. B. „bis zu 300 DM“). Dabei sind Dauer und Umfang des pflichtwidrigen Verhaltens (erster Verstoß oder Wiederholungsfall), die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betroffenen und die Bedeutung der Angelegenheit zu berücksichtigen.

Zu § 3232 **Ersatzzwangshaft**

32.1 Zu Absatz 1

Das Zwangsgeld ist dann uneinbringlich, wenn die Beitreibung ohne Erfolg versucht worden ist oder wenn offensichtlich ist, daß sie keinen Erfolg haben wird.

Zu § 3333 **Unmittelbarer Zwang**

33.1 Zu Absatz 1

Der Begriff des unmittelbaren Zwanges ist in § 36 definiert. Unmittelbarer Zwang kommt vor allem zur Durchsetzung unvertretbarer Handlungen, Duldungen und Unterlassungen in Betracht.

33.12 Andere Zwangsmittel sind auch dann unzweckmäßig, wenn sie dem Betroffenen einen größeren Nachteil verursachen würden als die Anwendung unmittelbaren Zwanges.

33.2 Zu Absatz 2

Für die Erzwingung von Angaben kommt nur ein Zwangsgeld in Betracht (vgl. 11.0).

Zu § 3434 **Androhung der Zwangsmittel**

34.1 Zu Absatz 1

Eine schriftliche Androhung ist z. B. dann nicht möglich, wenn durch die dadurch bewirkte Verzögerung der Anwendung des Zwangsmittels die Gefahr nicht rechtzeitig abgewehrt würde. Ist eine schriftliche Androhung des Zwangsmittels möglich, so ist sie zuzustellen.

34.5 Zu Absatz 5

Bei der Androhung des Zwangsgeldes ist darauf hinzuweisen, daß das Verwaltungsgericht auf Antrag der Polizei Ersatzzwangshaft anordnen kann, wenn das Zwangsgeld uneinbringlich ist.

Zu § 3535 **Rechtliche Grundlagen**

35.0 Der 2. Unterabschnitt gilt sowohl für die Gefahrenabwehr als auch für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, soweit die StPO keine Regelung über unmittelbaren Zwang enthält.

35.1 Zu Absatz 1

Der Hinweis auf die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes gilt insbesondere für die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens (§§ 2 und 3).

Zu § 3636 **Begriffsbestimmungen, zugelassene Waffen**

36.1 Zu Absatz 1

Die drei verschiedenen Formen des unmittelbaren Zwanges sind abschließend aufgeführt.

36.2 Zu Absatz 2

Unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen ist z. B. die Anwendung von Polizeigriffen. Auf Sachen wird unmittelbar körperlich eingewirkt z. B. bei dem Eintreten einer Tür oder dem Einschlagen einer Fensterscheibe.

36.3 Zu Absatz 3

36.31 Die Aufzählung ist nur beispielhaft und nennt Hilfsmittel, mit denen die Polizei dienstlich ausgerüstet wird. Außer den ausdrücklich genannten Gegenständen kommen Nachschlüssel, Brechstangen oder ähnliche Gegenstände in Betracht. Es sind stets nur solche Gegenstände als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt zu verwenden, deren Wirkung in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

- 36.32 Sprengmittel dürfen nur gegen Sachen angewendet werden (vgl. § 44 Abs. 4).
- 36.33 Wegen der Anwendung von Fesseln vgl. § 40.
- 36.34 Der Einsatz von Wasserwerfern kommt insbesondere in Betracht, wenn eine unfriedliche Menschenmenge aufgelöst werden soll und mildere Mittel keinen Erfolg versprechen.
- 36.35 Als technische Sperren zum Absperrn von Straßen, Plätzen oder anderem Gelände kommen z. B. Fahrzeuge, Container, Sperrgitter, Sperrzäune, Seile, Stacheldraht und Nagelböden in Betracht.
- 36.36 Diensthunde und Dienstpferde müssen für ihre polizeilichen Aufgaben besonders abgerichtet sein. Sie dürfen nur von als Diensthundführer oder Reiter ausgebildeten Polizeivollzugsbeamten eingesetzt werden.
- 36.37 Dienstfahrzeuge dürfen gegen Personen (Ansammlungen) eingesetzt werden, um Straßen, Plätze oder anderes Gelände zu räumen. Der Einsatz ist möglichst so durchzuführen, daß hierdurch niemand verletzt wird.
- 36.38 Reiz- und Betäubungsmittel dürfen nur gebraucht werden, wenn der Einsatz einfacher körperlicher Gewalt oder anderer Hilfsmittel keinen Erfolg verspricht und wenn durch den Einsatz dieser Stoffe die Anwendung von Waffen vermieden werden kann. Zu dem Gebrauch von Reiz- und Betäubungsmitteln gehört auch die Verwendung von Tränengas- und Nebelkörpern.
- 36.4 Zu Absatz 4
- 36.41 Die Aufzählung der zugelassenen Waffen ist abschließend.
- 36.42 Schläge mit Schlagstöcken sollen gegen Arme oder Beine gerichtet werden, um schwerwiegende Verletzungen zu vermeiden.
- 36.43 Wegen des Gebrauchs von Schußwaffen vgl. § 39 und §§ 41 ff.

Zu § 37

37 Handeln auf Anordnung

- 37.0 Die Vorschrift ist eine Sonderregelung gegenüber § 59 Landesbeamtengesetz (LBG). Die Verpflichtung, die Anordnung zu befolgen, wird nur eingeschränkt durch Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2. Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit der Anordnung berühren die Gehorsamspflicht nicht.
- 37.1 Zu Absatz 1
- 37.11 Bei einem Einsatz von mehreren Polizeivollzugsbeamten ist der den Einsatz leitende Beamte befugt, unmittelbaren Zwang anzuordnen, einzuschränken oder zu untersagen. Ist ein Einsatzleiter nicht bestimmt oder fällt er aus, ohne daß ein Vertreter bestellt ist, so tritt der dienststranghöchste anwesende Polizeivollzugsbeamte aus dem Einsatzbereich an seine Stelle. Ist nicht sofort feststellbar, wer das ist, darf jeder der hiernach in Betracht kommenden Beamten die Führung einstweilen übernehmen; er hat das bekanntzugeben.
- 37.12 Vor Beginn eines Einsatzes sind die Polizeivollzugsbeamten über die jeweiligen Weisungsverhältnisse zu unterrichten. Insbesondere muß jedem eingesetzten Polizeivollzugsbeamten bekannt sein, wer den Einsatz leitet, wer Stellvertreter und wer sonst zu Weisungen befugt ist.
- 37.13 Die Befugnis höherer Vorgesetzter oder einer sonst dazu berechtigten Person (z. B. eines Staatsanwalts), die Anwendung unmittelbaren Zwanges anzuordnen, einzuschränken oder zu untersagen, bleibt unberührt.
- 37.14 Befindet sich der Anordnende nicht am Ort des Vollzugs, so darf er unmittelbaren Zwang nur anordnen, wenn er sich ein so genaues Bild von den am Ort des Vollzugs herrschenden Verhältnissen verschafft hat, daß ein Irrtum über die Vorausset-

zungen der Anwendung unmittelbaren Zwanges nicht zu befürchten ist. Ändern sich zwischen der Anordnung und ihrer Ausführung die tatsächlichen Verhältnisse und kann der Anordnende vor der Ausführung nicht mehr verständigt werden, so entscheidet der am Ort leitende Polizeivollzugsbeamte über die Anwendung unmittelbaren Zwanges. Der Anordnende ist unverzüglich hierüber zu verständigen. Der Gebrauch von Schußwaffen darf nur an Ort und Stelle angeordnet werden.

Zu § 38

38 Hilfeleistung für Verletzte

- 38.1 Die Verpflichtung, Verletzten Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen, ist vordringlicher als die Beweissicherung und geht auch Berichtspflichten vor.

Zu § 39

39 Androhung unmittelbaren Zwanges

- 39.1 Zu Absatz 1
- 39.11 Unmittelbarer Zwang kann grundsätzlich in jeder Form angedroht werden. Die Androhung muß unmißverständlich sein.
- 39.12 Der Schußwaffengebrauch wird in der Regel mündlich angedroht durch den vernehmlichen Ruf: „Polizei! Keine Bewegung – oder ich schieße“, – oder – vor allem gegenüber Fliehenden: „Polizei! Halt – oder ich schieße“, oder eine ähnliche Aufforderung. Das Wort „Polizei“ kann im Anruf unterbleiben, wenn ohne weiteres erkennbar ist, daß es sich um den Einsatz von Polizeivollzugsbeamten handelt. Wenn die Umstände es zulassen oder wenn Zweifel bestehen, ob die Person den Anruf verstanden hat, ist er zu wiederholen. Der Schußwaffengebrauch kann auch durch Lautsprecher angedroht werden.
- 39.13 Ist eine mündliche Androhung nicht möglich, weil z. B. die Entfernung zu groß ist oder weil aus sonstigen Gründen anzunehmen ist, daß der Anruf nicht verstanden wird oder verstanden worden ist, so können ein oder mehrere Warnschüsse abgegeben werden.
- 39.14 Warnschüsse dürfen nur abgegeben werden, wenn die Voraussetzungen für den Schußwaffengebrauch selbst gegeben sind. Warnschüsse sind nach Möglichkeit steil in die Luft zu richten.
- 39.15 Zwischen der Androhung der Zwangsmaßnahme und ihrer Anwendung soll eine den Umständen nach angemessene Zeitspanne liegen.
- 39.16 Personen, gegen die nach Begründung des amtlichen Gewahrsams unter den in § 42 Abs. 1 Nr. 4 genannten Voraussetzungen von der Schußwaffe Gebrauch gemacht werden darf, sollen zu Beginn des Gewahrsams darauf hingewiesen werden. Um einen Schußwaffengebrauch zu vermeiden, ist auf eine sorgfältige Sicherung dieser Personen zu achten. Das gilt vor allem bei Transporten. Die Belehrung ersetzt nicht die Androhung des Schußwaffengebrauchs im Einzelfall.
- 39.17 Bei Notwehr und Nothilfe ist eine Androhung nicht erforderlich, falls die Umstände sie nicht zulassen; soweit möglich, ist der Angreifer jedoch zu warnen.
- 39.3 Zu Absatz 3
- 39.31 Zwischen der wiederholten Androhung des Schußwaffengebrauchs gegen Personen in einer Menschenmenge und dem Gebrauch der Schußwaffe soll so viel Zeit verstreichen, daß sich insbesondere Unbeteiligte aus der Menge entfernen können; vgl. auch 43.2.
- 39.32 Die Androhung hat grundsätzlich durch Lautsprecher zu erfolgen. Ihr soll alsdann durch Warnschüsse oder auf andere unmißverständliche Weise Nachdruck mit dem Ziele verliehen werden, letztlich den Schußwaffengebrauch auf Personen in der Menschenmenge zu vermeiden.

Zu § 40**40 Fesselung von Personen**

40.1 Im Sinne der Nummer 1 leistet Widerstand, wer sich einer polizeilichen Anordnung aktiv widersetzt; passives Verhalten (z. B. Stehenbleiben, Fallenlassen) reicht hierfür nicht aus.

40.2 Für die Fesselung sollen die hierfür vorgesehenen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt verwendet werden. Sind diese nicht vorhanden oder reichen sie nicht aus, so sind andere Maßnahmen zu treffen, die eine ähnliche Behinderung wie Fesseln gewährleisten.

Es ist darauf zu achten, daß gesundheitliche Schäden (z. B. durch Blutstauung oder Frost) nicht eintreten.

40.3 Mehrere Personen sollen nicht zusammengeschlossen werden, wenn ein Nachteil für Ermittlungen in einer Strafsache zu befürchten ist, durch die Zusammenschließung die Gesundheit eines der Betroffenen gefährdet oder dies eine erniedrigende Behandlung bedeuten würde.

Personen verschiedenen Geschlechts sollen möglichst nicht zusammengeschlossen werden.

Zu § 41**41 Allgemeine Vorschriften für den Schußwaffengebrauch****41.1 Zu Absatz 1**

41.1.1 Der Schußwaffengebrauch gegen Personen ist die schwerwiegendste Maßnahme des unmittelbaren Zwanges. Der Polizeivollzugsbeamte hat daher vorher die Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit besonders sorgfältig zu prüfen. Bestehen rechtliche oder tatsächliche Zweifel, ob die Voraussetzungen für den Schußwaffengebrauch vorliegen, ist von der Schußwaffe kein Gebrauch zu machen.

41.1.2 Auch der Schußwaffengebrauch gegen Sachen ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Ein Schußwaffengebrauch gegen Sachen liegt nicht vor, wenn mit Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden muß, daß hierdurch Personen verletzt werden. Der Schußwaffengebrauch auf Kraftfahrzeuge ist daher praktisch nur unter den Voraussetzungen des Schußwaffengebrauchs gegen Personen zulässig; diese müssen gegenüber jeder im Fahrzeug befindlichen Person vorliegen. Beim Schußwaffengebrauch gegen ein Kraftfahrzeug ist anzustreben, das Fahrzeug fahruntüchtig zu machen, weil hierdurch in der Regel der Zweck der Maßnahme, nämlich die Festnahme des Rechtsbrechers, erreicht werden kann. Daher ist grundsätzlich auf Bereifung, Tank, Motor oder Kühler zu zielen. Vom Schußwaffengebrauch ist abzusehen, wenn das Fahrzeug erkennbar explosive oder ähnlich gefährliche Güter befördert oder nach seiner Kennzeichnung zur Beförderung solcher Güter bestimmt ist. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn durch die Weiterfahrt größere Gefahren zu entstehen drohen als durch den Schußwaffengebrauch.

41.1.3 Der Schußwaffengebrauch gegen Tiere ist zulässig, wenn von ihnen eine Gefahr ausgeht, sie insbesondere Menschen bedrohen, und die Gefahr nicht auf andere Weise zu beseitigen ist. Verletzte oder kranke Tiere dürfen nur getötet werden, wenn die Befürchtung besteht, daß sie sonst unter Qualen verenden würden und weder der Eigentümer bzw. Tierhalter noch ein Tierarzt oder Jagdausübungsberechtigter kurzfristig zu erreichen ist.

41.2 Zu Absatz 2

Um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen, ist, wenn die Umstände es zulassen, auf die Beine zu zielen, vor allem bei Fliehenden.

41.3 Zu Absatz 3

Bestehen Zweifel, ob jemand noch im Kindesalter ist, so ist davon auszugehen, daß es sich um ein Kind handelt.

41.4 Zu Absatz 4

Wegen der Gefährdung erkennbar Unbeteiligter darf in belebten Straßen nicht geschossen werden. Der Schußwaffengebrauch ist auch dann grundsätzlich verboten, wenn nur ein Unbeteiligter mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet wird. Der Polizeivollzugsbeamte hat nicht nur auf Fußgänger, sondern auch auf fahrende und haltende Fahrzeuge mit Insassen sowie auf Wohnungen und Geschäfte zu achten. Kann die Schußrichtung wegen der örtlichen Verhältnisse, bei Dunkelheit oder bei sonstiger Sichtbehinderung nicht überblickt werden, ist besondere Vorsicht und Zurückhaltung geboten.

Zu § 42**42 Schußwaffengebrauch gegen Personen**

42.0 Soweit es für den Schußwaffengebrauch nach § 42 darauf ankommt, ob eine rechtswidrige Tat ein Verbrechen oder ein Vergehen darstellt, richtet sich dies gemäß § 12 StGB nach der für die Straftat angedrohten Mindeststrafe. Hierbei ist nur der Regelstrafrahmen maßgebend. Schärfungen und Milderungen nach dem Allgemeinen Teil des StGB (z. B. bei Versuch, Beihilfe, verminderter Schuldfähigkeit) oder für besonders schwere (z. B. §§ 243, 263 Abs. 3, § 266 Abs. 2 StGB) oder minder schwere Fälle (z. B. § 225 Abs. 2, § 226 Abs. 2 StGB) bleiben außer Betracht.

42.1 Zu Absatz 1

42.1.1 Die Berechtigung zum Schußwaffengebrauch nach Nummer 1 setzt mindestens die Gefahr einer schwerwiegenden Körperverletzung voraus.

42.1.2 Die zu verhindernde Straftat im Sinne der Nummer 2 muß unmittelbar bevorstehen. Insoweit genügt das bloße Bestehen einer Gefahr im Sinne des § 8 Abs. 1 nicht. Die Verhinderung der Fortsetzung bedeutet insbesondere die Verhinderung weiterer Tathandlungen oder bei Dauerdelikten die Beendigung des strafbaren Zustandes. Die Handlung muß sich den Umständen nach als Verbrechen oder als ein Vergehen der genannten Art darstellen. Es kommt also darauf an, wie der Polizeivollzugsbeamte die Situation unter Berücksichtigung aller im Augenblick gegebenen Erkenntnismöglichkeiten beurteilt. Er hat hierbei, trotz der Notwendigkeit, schnell zu handeln, besonders sorgfältig vorzugehen.

Zu § 43**43 Schußwaffengebrauch gegen Personen in einer Menschenmenge****43.1 Zu Absatz 1**

Schwerwiegende Gewalttaten sind mit Strafe bedrohte Handlungen, die unter Anwendung von Gewalt begangen werden und besonders hochwertige Rechtsgüter verletzen oder für die Allgemeinheit wichtige bzw. lebensnotwendige Einrichtungen zerstören. Hierunter fallen insbesondere Tötungsdelikte (§§ 211, 212 StGB), gefährliche oder schwere Körperverletzungen (§§ 223 a, 224 StGB), gemeingefährliche Straftaten (§§ 306 ff. StGB), Nötigung von Verfassungsorganen unter Gewaltanwendung (§§ 105, 106 StGB).

43.2 Zu Absatz 2

In der Androhung (vgl. 39.3) soll darauf hingewiesen werden, daß nicht Unbeteiligter ist, wer sich nicht aus der Menschenmenge entfernt, obwohl ihm das möglich ist.

Zu § 44**44 Besondere Waffen, Sprengmittel****44.4 Zu Absatz 4**

Sprengmittel sind zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe. Sie sind Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (§ 36 Abs. 3) und kommen nur als Mittel der Zwangsanwendung gegen Sachen in Betracht (z. B. zur Beseitigung von Hindernissen bei Katastrophen).

Zu § 45**45 Entschädigungsansprüche**

Nach dem Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528 / SGV. NW. 2060) finden nunmehr die §§ 39 bis 43 OBG Anwendung.

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben

1. RdErl. v. 12. 11. 1962 (SMBL. NW. 20510)
-VV.Pol.UZwG.NW.-
2. Nrn. 16.2 und 20 bis 35 d. RdErl. v. 4. 12. 1969 (SMBL. NW. 20500) -VVPolG zu §§ 16 Abs. 2 und 20 bis 35 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 740).

- MBL. NW. 1980 S. 1838.

II.**Minister für Landes- und Stadtentwicklung**

**Programm für das 2. Halbjahr 1980
der Akademie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 4. 8. 1980 - V C 4 - 924.1

Die Akademie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen führt im 2. Halbjahr 1980 folgendes Programm durch:

Termin	Ort	Veranstaltungen und Referenten	Gebühr
23. 8.-7. 9. 80	Münster, Das Kreativhaus	AUSSTELLUNG „Von Profitopolis zur Stadt der Menschen“ gemeinsam mit der Deutschen UNESCO-Kommission	kostenlos
4. 9. 80	Düsseldorf, Fachhochschule	VORTRAG „Traditioneller Wohnungsbau in der Türkei“	kostenlos
Dienstag, 9. und Mittwoch, 10. 9. 80	Düsseldorf	SEMINAR 16 „Mehr Marktchancen für Architekten durch kybernetisches Planen, insbesondere für das kleine Architekturbüro“ Ohne fremde Projektsteuerung! Der Architekt als Garant für günstige feste Baupreise und optimale Ausführungsfristen. Leitung: Ing. (grad.) Heinz Grote, Architekt, Holzminen	125,- DM für Mitgl. d. AKNW, 270,- DM für Gäste
9. 9.-26. 9. 80	Hürth, Gymnasium Bonnstraße	AUSSTELLUNG „Vorbildliche Bauten in Nordrhein-Westfalen“	kostenlos
Dienstag, 16. und Mittwoch 17. 9. 80	Düsseldorf	SEMINAR 17 „Seminar für Gutachter und vereidigte Sachverständige - Die Tätigkeit des Bausachverständigen II“ Leitung: Joachim Kaldenberg, Architekt VFA, Essen	125,- DM für Mitgl. d. AKNW, 270,- DM für Gäste
16. 9.-29. 9. 80	Münster, Fachhochschule	AUSSTELLUNG „Von Profitopolis zur Stadt der Menschen“ gemeinsam mit der Deutschen UNESCO-Kommission	kostenlos
Mittwoch, 1. 10. 80 Beginn: 9.30 Uhr Ende: 13.00 Uhr	Essen, Haus d. Technik e. V.	KOLLOQUIUM „Der Sachverständige und Gutachter“ Informations- und Erfahrungsaustausch über aktuelle Sachverständigen-Probleme Themen: 1. Form des Gutachtens - Formulargutachten 2. Fallbeispiel einer Beweissicherung 3. Der Sachverständige und die DIN-Vorschriften Leitung: Ing. (grad.) Heinz Schmitz, Architekt BDB, Aachen	kostenlos

Termin	Ort	Veranstaltungen und Referenten	Gebühr
3. 10.–26. 10. 80	Detmold, Fachhochschule Lippe	AUSSTELLUNG „Von Profitopolis zur Stadt der Menschen“ gemeinsam mit der Deutschen UNESCO-Kommission	kostenlos
Dienstag, 7. 10. und Mittwoch, 8. 10. 80	Düsseldorf	SEMINAR 15 „Fenster, Fenstertüren und Fensterelemente“ Planung in funktionaler, gestalterischer und konstruktiver Hinsicht Leitung: Prof. Erich Seifert, Institut für Fenster-technik e.V., Rosenheim	125,- DM für Mitgl. d. AKNW, 270,- DM für Gäste
8. 10.–31. 10. 80	Siegen, Rathaus	AUSSTELLUNG „Vorbildliche Bauten in Nordrhein-Westfalen“	kostenlos
Freitag, 10. 10. 80	Düsseldorf	SEMINAR 22 „Gründung und Betrieb eines Architekturbüros“ Leitung: Jürgen Zwanzig, Fachanwalt für Steuerrecht, Düsseldorf	60,- DM für Mitgl. d. AKNW, 130,- DM für Gäste
Freitag, 24. 10. 80	Düsseldorf	SEMINAR 23 „Neue Formen der Baufinanzierung“ Durch richtige Finanzierung zum Eigenheim Leitung: Karl A. Niggemann, Bankdirektor a.D., Meinerzhagen	60,- DM für Mitgl. d. AKNW, 130,- DM für Gäste
Freitag, 31. 10. 80	Düsseldorf	SEMINAR 19 „Baugenehmigungsverfahren in Nordrhein-Westfalen“ Abwicklung 4 verschiedener Planbeispiele Leitung: Baudirektor Hans-Werner Becker, Architekt BDB, Iserlohn	60,- DM für Mitgl. d. AKNW, 130,- DM für Gäste
5. 11.–19. 11. 80	Marl, Die Insel	AUSSTELLUNG „Von Profitopolis zur Stadt der Menschen“ gemeinsam mit der Deutschen UNESCO-Kommission	kostenlos
Dienstag, 11. 11. 80	Düsseldorf	SEMINAR 20 „Möglichkeiten der Baukostenplanung“ Untersuchungen und Beispiele des Schulbauinstituts der Länder Leitung: Ltd. BauDir. Dipl.-Ing. Ch. Köhler, Schulbauinstitut der Länder (SBL), Berlin	60,- DM für Mitgl. d. AKNW, 130,- DM für Gäste
Dienstag, 11. 11. 80 Beginn: 18.00 Uhr	Düsseldorf, Staatliche Kunstakademie	VORTRAG gemeinsam mit der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf „Architektur-Tendenzen“ Begegnungen mit Architekten Hans Hollein, Architekt, Wien	kostenlos
Mittwoch, 12. 11. 80	Düsseldorf	SEMINAR 13 „Planen und Bauen für Behinderte“ Behindertengerechtes Planen und Bauen – Aufgabe und Verpflichtung des Architekten Leitung: Dipl.-Ing. Georg Frhr. von der Goltz, Architekt BDA, Bensberg	60,- DM für Mitgl. d. AKNW, 130,- DM für Gäste
12. 11.– 28. 11. 80	Köln-Deutz, Fachhochschule	AUSSTELLUNG „Vorbildliche Bauten in Nordrhein-Westfalen“	kostenlos
Donnerstag, 13. 11. und Freitag, 14. 11. 80	Düsseldorf	SEMINAR 14 „Feuchtigkeits- und Wärmeschutz bei Altbausanierung und Modernisierung“ Leitung: Prof. Dr.-Ing. E. Schild, Lehrstuhl Baukonstruktion III, RWTH Aachen	125,- DM für Mitgl. d. AKNW, 270,- DM für Gäste
Donnerstag, 20. 11. und Freitag, 21. 11. 80	Düsseldorf	SEMINAR 18 „Seminar für Gutachter und vereidigte Sachverständige – Die Tätigkeit des Bausachverständigen I“ Leitung: Joachim Kaldenberg, Architekt VFA, Essen	125,- DM für Mitgl. d. AKNW, 270,- DM für Gäste
Dienstag, 25. 11. 80 Beginn: 18.00 Uhr	Düsseldorf, Staatliche Kunstakademie	VORTRAG gemeinsam mit der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf „Architektur-Tendenzen“ Begegnungen mit Architekten Lucien Kroll, Architekt, Brüssel	kostenlos

Termin	Ort	Veranstaltungen und Referenten	Gebühr
Dienstag, 25. 11. und Mittwoch, 26. 11. 80	Düsseldorf	SEMINAR 21 „Die Wertermittlung von Grundstücken I“ Gegenstand und Verfahren der Verkehrswert- ermittlung Leitung: Prof. Dr. Josef Campinge, Architekt BDB, Köln	125,- DM für Mitgl. d. AKNW, 270,- DM für Gäste
25. 11. - 20. 12. 80	Wuppertal- Barmen, Haus der Jugend	AUSSTELLUNG „Andrea Palladio 1480-1980“ gemeinsam mit der Deutschen UNESCO-Kommission und der Bergi- schen Universität, Gesamthochschule Wuppertal	kostenlos
Freitag, 28. 11. 80	Wuppertal- Elberfeld, Gesamthochschule	TAGUNG gemeinsam mit der Deutschen UNESCO-Kommis- sion und der Bergischen Universität, Gesamthoch- schule Wuppertal „Palladio 1480-1980“ Ein europäischer Architekt Vorherige Anmeldung ist erforderlich!	kostenlos
Dienstag, 2. 12. 80 Beginn: 18.00 Uhr	Düsseldorf, Staatliche Kunstakademie	VORTRAG gemeinsam mit der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf „Architektur-Tendenzen“ Begegnungen mit Architekten James Stirling, Architekt, London (in englischer Sprache)	kostenlos
Donnerstag, 4. 12. 80	Düsseldorf, Messe Kongreß- Center, Raum 3, Stockumer Kirchstraße 61	INFORMATIONSTAGUNG im Auftrage des Ministeriums für Landes- und Stadtentwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen und in Zusammenarbeit mit dem ILS-Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung, Dort- mund „Einfamilienhäuser in der Stadt“ Möglichkeiten und Grenzen flächensparender Bau- weisen Leitung: Peter Moelle, Ltd. Ministerialrat, Ministe- rium für Landes- und Stadtentwicklung NW, Düs- seldorf	kostenlos
Dienstag, 16. 12. 80 Beginn: 18.00 Uhr	Düsseldorf, Staatliche Kunstakademie, Aula, Eiskeller- straße 1	VORTRAG gemeinsam mit der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf „Architektur-Tendenzen“ Begegnungen mit Architekten Leon Krier, Architekt, London	kostenlos

Den Mitarbeitern in den Baugenehmigungsbehörden und im Städtebau wird die Teilnahme an den Veranstaltungen empfohlen.

Anmeldungen sind zu richten an die Akademie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, Inselstraße 27, 4000 Düsseldorf 30, Telefon (02 11) 49 22 83, welche weitere Auskünfte erteilt.

- MBl. NW. 1980 S. 1845.

Einzelpreis dieser Nummer DM 3,20

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X